

## #39 Skiunfälle und Regeln im Wintersport

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Folge widmen wir uns dem Thema Wintersport und den leider damit verbundenen Skiunfällen

Dabei gehen wir unter anderem auf diese Schwerpunkte ein:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Skiunfälle und Regeln im Wintersport

Bei den FAQs rund ums Recht geht es um das Thema: Vor welchen Gefahren muss ein Pistenbetreiber warnen?

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „S“ wie Skihelmpflicht

### **Das Thema der Woche: Skiunfälle und Regeln im Wintersport**

Herrlich ist so ein schöner Skitag in den Bergen. Idealerweise mit viel Sonne, super präparierten Pisten und vielleicht ein belebender Tee mit einem schmackhaften Germknödel.

Ja, und dann gibt es leider auch immer wieder sie, die Skiunfälle. Vom einfachen Sturz, oft durch Ermüdung oder nicht ausreichender Kondition, über Kollisionen auf der Skipiste bis zum Lawinenabgang im gesicherten oder freien Skiraum.

Das allerwichtigste ist es, die Stelle des Skiunfalls entsprechend abzusichern und natürlich die Erstversorgung von Verletzten. Je nach Unfallgrad ruft man dann Hilfskräfte – Daher ist es schon im Voraus wichtig sich die erforderlichen Telefonnummern des Skigebietes zu besorgen und im besten Fall im Handy einzuspeichern. Sicher ist sicher.

Ist das erledigt ist es für spätere Eventualitäten sehr hilfreich, zu Beweis Zwecken Aufzeichnungen und Fotos vom Unfall anzufertigen, sowie Daten von Zeugen – so weit wie möglich – aufzunehmen. Achtung: Skifahrer, die nach einem Unfall einfach weiterfahren, machen sich zusätzlich strafbar.

Anders als bei der Straßenverkehrsordnung im Kfz-Verkehr, wo klare Verhaltensregeln gesetzlich definiert sind, gibt es für das Verhalten auf Pisten lediglich einen Normenkatalog namens FIS-Regeln. Der ist mit zehn Geboten freilich recht übersichtlich, jedoch trotz einfachster Formulierung die Richtlinie bei Haftungs- und Schadensersatzfragen. Auch Zivil- und Strafgerichte bemessen folglich Sorgfaltswidrigkeit und Schuldgehalt an diesen zehn Pistengeboten.

In Österreich existieren ansonsten keine speziellen Rechtsvorschriften für das Skifahren. Die FIS-Regeln des Internationalen Skiverbands und der POE, der Pistenordnungsentwurf des österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, bilden laut ständiger Judikatur der heimischen Gerichtsbarkeit eine Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die beim Skifahren eingehalten werden müssen. Mit Kauf eines Skipasses verpflichtet man sich als Nutzer des Skigebietes vertraglich zur Einhaltung dieser Regeln und definiert die Haftungsfragen.

Wer diese FIS-Regeln in Unkenntnis oder aus Unachtsamkeit nicht befolgt und dadurch einen anderen Wintersportler schädigt, haftet im Regelfall jedenfalls für den eingetretenen Schaden zivilrechtlich. Doch auch strafrechtlich ist praktisch jeder Unfall mit Verletzten relevant und kann mit Schadensersatzforderungen und vor Gericht enden.

#### **Rechtstipp:**

Denken Sie als Geschädigter an Spätfolgen oder Dauerschäden durch einen erlittenen Skiunfall. Bei später auftretenden, kausalen Schmerzen oder Verletzungen – das Kreuzband ist vorerst nur angerissen, doch reißt dann ganz oder eine eventuelle dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bzw. Verunstaltung – kann man über

eine Schadensersatzklage auch ein Feststellungsbegehren einbringen, dass für solche Folgen ebenfalls gehaftet wird. Geht ein solcher Fall vor Gericht, haben Sachverständige ein wesentliches Wort mitzureden.

### **RECHTS FAQ: Vor welchen Gefahren muss ein Pistenbetreiber warnen?**

Jenseits des schon angesprochenen Verhaltenskodex für Pistenbenützer haben auch die Pistenbetreiber aufgrund der sie treffenden Verkehrssicherungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass die Pisten und Liftanlagen ordnungsgemäß gewartet werden und gesichert sind. Vor typischen Gefahren wie beispielsweise Eisflächen muss ein Pistenbetreiber nicht warnen. Bei diesen Gefahren hat ein Skifahrer in Eigenverantwortung zu handeln und sein Verhalten auf die Umstände und vor allem das eigene Können anzupassen.

Vor atypischen Gefahren, mit denen ein Skifahrer nicht rechnen kann, muss der Pistenbetreiber entsprechende Warnhinweise anbringen. Unter atypischen Gefahren versteht man Pistengegebenheiten, die aufgrund des Erscheinungsbilds und Schwierigkeitsgrads der Piste gleichermaßen für verantwortungsvolle Skifahrer unerwartet und schwer abwehrbar sind.

Wichtig für den verdienten Schwenk an die Hüttenbar am späten Nachmittag: Die Pflicht zur Pistensicherung endet für den Betreiber mit Ende des Pistenbetriebs.

### **Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „S“ wie Skihelmpflicht**

Die Skihelmpflicht ist in den österreichischen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Das ist Sache des Landesgesetzgebers, nicht des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau. Meist werden solche Regelungen in bestehende Sportgesetze „eingefügt“.

Es gibt derzeit eine Art 15a B-VG Vereinbarung mit dem Bund, da die Regelung der Skihelmpflicht eben Landessache ist. Alle Bundesländer müssen jedoch dieser Vereinbarung zustimmen, sonst wird sie nicht in allen Bundesländern wirksam.

Die Länder müssen darüber hinaus noch genauere landesgesetzliche Regelungen treffen. Allgemein soll aktuell gelten, dass Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres beim Alpinskilauf und Snowboarden einen Helm tragen müssen.

### **Warum gibt es keine Pflicht für Erwachsene wie beim Motorrad oder Moped?**

Möglicherweise würden Erwachsene diese Verpflichtung nicht annehmen. Grundsätzlich ist jeder Skifahrende zur Einhaltung der Pistenregeln verpflichtet. Kinder sind jedoch - ähnlich wie in der Straßenverkehrsordnung - vom Vertrauensgrundsatz auszuschließen. Sie sind oft nicht in der Lage, Geschwindigkeit und Fahrkönnen richtig einzuschätzen. Selbstverständlich ist aber sehr zu empfehlen, dass auch Erwachsene zur Vermeidung von Verletzungen einen Skihelm tragen.

Aktuell ist unklar, wer die Einhaltung dieser Pflichten behördlich kontrollieren soll. Zudem gibt es keine Sanktionen. Der Gesetzgeber hofft darauf, dass die Eltern vernünftig genug sind, ihre Kinder mit entsprechenden Helmen auszustatten und sie nicht ohne Helm fahren zu lassen. Rein juristisch gesehen, sind keine verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen vorgesehen, sodass die Skihelmpflicht rechtlich betrachtet eine Pflicht ohne irgendeine Sanktion bleibt.

### **Zum Schluss noch ein Fall aus der Rechtsfall-Praxis zum Thema Skiurlaub:**

Familie K. bucht bereits seit Jahren ein Quartier in einem kleinen Ort in Tirol für eine Woche im Jänner. Auch dieses Jahr freuen sich schon alle auf Schnee, Ski- und Hüttengaudi.

Einige Tage vor Urlaubsantritt berichten die Medien aber immer häufiger über außergewöhnlich starke Schneefälle. Zuletzt muss sogar die einzige Zufahrtsstraße zum Skiort wegen Lawinengefahr gesperrt werden.

Walter K. kontaktiert die Vermieter und storniert schweren Herzens den Skiurlaub. Ohne Hubschrauber oder schweres Gerät ist der Ort nämlich nicht mehr erreichbar.

Eine Woche später erhält Walter K. ein E-Mail mit einer Stornorechnung über 50 Prozent des gesamten Nächtigungspreises. Herr K. traut seinen Augen nicht und wendet sich sofort an die Juristen. Diese erstellen im Rahmen der „D.A.S. Direkthilfe@“, der außergerichtlichen Konfliktlösungsmethode, ein Schreiben an den Vermieter.

Da Familie K. während der gesamten geplanten Urlaubswoche nicht zum Quartier anreisen konnte, steht dem Vermieter auch keine Stornogebühr zu. Schon kurze Zeit später erhält Walter K. eine Entschuldigung des Vermieters sowie die Bestätigung, dass die Rechnung somit hinfällig ist.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.